

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

suchten. Besonders stark war der Strom der christlichen und jüdischen Emigranten aus Deutschland in der unruhigen Zeit des Interregnums, im dritten Viertel des XIII. Jahrhunderts angeschwollen. Die polnischen Teilfürsten nahmen die Auswanderer in ihren von Dörfern sich kaum unterscheidenden Stadtsiedlungen mit größter Bereitwilligkeit auf. So bildete sich in dem Lande der patriarchalischen Naturalwirtschaft, wo bis dahin nur die zwei Stände der Gutsbesitzer und der Bauern nebeneinander bestanden hatten, nach und nach der Kern eines dritten Standes. Die polnischen Fürsten gewährten den Deutschen in den Städten weitestgehende Selbstverwaltung gemäß den Prinzipien des „teutonischen Rechts“ (später „Magdeburger Recht“ genannt), und so kam mitten in den polnischen Wäldern die typische mittelalterliche deutsche Stadt zur Entstehung, in der neben der christlichen Bürgerschaft die autonome jüdische Gemeinde erblühte. Die jüdischen Auswanderer aus Deutschland und Österreich brachten in die neue Heimat ihre reichen wirtschaftlichen Erfahrungen mit: den kaufmännischen Unternehmungsgeist, die finanzielle Tüchtigkeit und damit zugleich die Befähigung für den Ausbau des Kreditgeschäftes. Mit dem Aufblühen der deutsch-jüdischen Städte in den westlichen Randgebieten Polens, namentlich in dem Teilfürstentum „Großpolen“ (das Gebiet von Posen, Kalisch und Gnesen), wurde es indessen immer mehr offenbar, daß der schon in Deutschland zutage getretene Antagonismus zwischen dem christlichen und jüdischen Teil der Stadtbevölkerung auch hier unausbleiblich zum Durchbruch kommen werde. In Voraussicht des unvermeidlichen Zusammenstoßes suchten sich nun die Juden durch einen besonderen Verfassungsakt zu sichern, wie er den Deutschen in Form des „teutonischen Rechts“ zuteil geworden war. Im Jahre 1264 wurde denn auch den in Großpolen ansässig gewordenen Juden von dem Fürsten Boleslaw dem Keuschen von Kalisch ein Freibrief verliehen, der sich an die kurz vorher den österreichischen und böhmischen Juden verliehenen Statute (oben, § 24) fast wörtlich anlehnte¹⁾.

¹⁾ In dieser Weise eben wird wohl, wie wir annehmen, die erste Verfassung der polnischen Juden, der Schutzbrief Boleslaws von Kalisch, zur Entstehung gekommen sein. Es war dies eine Art „Charter“, der den sich neu ansiedelnden Juden zur Regelung ihrer erst für die Zukunft auf Grund der im Westen gemachten Erfahrungen vorausgesehenen Lage verliehen worden war. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß schon während dieser Periode der frühesten Kolonisation in der Wirtschaftstätigkeit der Juden das Kreditgeschäft vorherrschend